

Studienbüro

Unser Zeichen/AZ: 4.1-6032.23

21.02.2014

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Medieninformatik  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(SPO B-MIN)**

**Vom 07. August 2009**

**Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 29**

**geändert durch Satzungen vom**

**08. April 2011** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 16)  
**03. Juni 2013** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 14)  
**04. November 2013** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34)  
**18. Februar 2014** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 20)

\*\*\*\*\*  
In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der dritten Änderungssatzung vom 18. Februar 2014  
Rechtsänderungen, die am 15. März 2014 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".  
\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1  
des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai  
2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt  
die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung  
für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungs-  
ordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt  
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zu-  
letzt geändert durch Satzung vom 05. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg  
Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 23; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums**

- (1) Der Bachelorstudiengang Medieninformatik ist ein grundständiger Studiengang und führt zur Berufs-  
befähigung als Medieninformatiker oder Medieninformatikerin. Er vermittelt auf wissenschaftlicher  
Grundlage die Kenntnisse und Methoden aus zentralen Bereichen der praktischen Informatik und  
der angewandten Informatik im Bereich der Medien, die für die Entwicklung, den Einsatz und den

Betrieb von informations- und medienverarbeitenden Systemen und Anwendungen zur Unterstützung der Interaktion zwischen Mensch und Computer erforderlich sind.

- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Der Abschluss befähigt zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben als Informatiker oder Informatikerin im Bereich der Medien. Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

### § 3

#### Aufbau des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

### § 4

#### Module-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

### § 5

#### Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester
  2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtmodule
  3. die Dauer der einzelnen Prüfungen

4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester
  5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
  6. die Wahlpflichtmodule in den festgelegten Wahlpflichtbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module
  7. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
  8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
  9. die Festlegung der Unterrichtssprache für jedes Modul, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen praktische Tätigkeit, die zusammenhängend zu erbringen sind.
- (2) Studierende, die praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester aufgrund der Entfernung der das Praktikum betreuenden Firma vom Studienort nicht regelmäßig besuchen können, dürfen die entsprechenden Veranstaltungen an einer anderen Hochschule in Bayern besuchen, falls diese dem Inhalt nach denen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg entsprechen. Entsprechendes gilt für die zugehörigen Prüfungen. Wenn es eine derartige Möglichkeit nicht gibt, dann müssen die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen in einem späteren Semester nachgeholt werden.
- (3) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.

## **§ 7**

### **Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und das praktische Studiensemester**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist die Prüfung im Modul „Grundlagen der Medieninformatik“ erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Prüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens 38 Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts erreicht hat.
- (3) Sind nach drei Fachsemestern noch nicht alle Module des ersten Studienabschnitts bestanden, so gelten die noch nicht erstmals abgelegten Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Das praktische Studiensemester kann ableisten, wer alle Module des ersten Studienabschnitts bestanden und mindestens 20 Leistungspunkte in den Modulen des dritten und vierten Studienplansemesters erreicht hat.
- (5) Das Modul „Softwarearchitektur“ kann nur ableisten, wer den praktischen Teil des praktischen Studiensemesters absolviert hat und dies durch das Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen hat.
- (6) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule kann nur ableisten, wer alle Module des ersten Studienabschnitts bestanden hat.

## § 8

### Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

- (1) Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Die Anzahl der Leistungspunkte, die einem Wahlpflichtmodul zugeordnet werden, orientiert sich an den Semesterwochenstunden des Wahlpflichtfaches unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Stoffes. Durch die Festlegung ändert sich die Zahl der von den Studierenden insgesamt für fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu erbringenden Leistungspunkte nicht. Die Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die angebotenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule können zu Gruppen zusammengefasst werden. Der Studienplan kann vorsehen, dass jeder Studierende eine bestimmte Mindestzahl von Semesterwochenstunden aus einer dieser Gruppen wählt.

## § 9

### Prüfungskommission

Für die Bachelorprüfung wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern besteht.

## § 10

### Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer den praktischen Teil des praktischen Studienseesters und das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt und insgesamt 160 Leistungspunkte erreicht hat. Die Frist von der [Anmeldung Ausgabe](#) bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen für die Bachelorarbeiten werden von hauptamtlichen Lehrpersonen der Hochschule ausgegeben.

## § 11

### Leistungspunkte

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte gemäß der Anlage zu dieser Satzung vergeben. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

## § 12

### Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erbracht sind.
- (2) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung im ersten Studienabschnitt mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und im zweiten Studienabschnitt mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet.
- (3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

## § 13

### Zeugnisse, akademischer Grad, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Den Absolventen und Absolventinnen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.
- (4) Die englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs lautet „Computer Science and Media“.

## § 14

### In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 07. August 2009.

Nürnberg, 07. August 2009

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 29, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. August 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

## Anlage 1

für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Medieninformatik ab dem WS 2013/14 aufnehmen

Übersicht über die Modulgruppen, Module und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Medieninformatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

### 1. Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)

	Modulgruppe bzw. Modul	Leistungs- punkte	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungsleistungen Art u. Dauer in Min.	Zulassungs- voraussetzung
<b>1</b>	<b>Theoretische Grundlagen</b>	<b>28</b>				
	1.1 Grundlagen der Informatik	7	6	SU Ü	schrP, 90-120	
	1.2 Theoretische Informatik	7	6	SU Ü	schrP, 90-120	
	1.3 Mathematik I	7	6	SU Ü	schrP, 90-120	
	1.4 Mathematik II	7	6	SU Ü	schrP, 90-120	
<b>2</b>	<b>Praktische Informatik</b>	<b>14</b>				
	2.1 Programmieren I	7	6	SU Ü Pr	Kl, 90-120, (3) (4)	(1)
	2.2 Programmieren II	7	6	SU Ü Pr	Kl, 90-120, (3) (4)	(1)
<b>3</b>	<b>Digitale Medien</b>	<b>14</b>				
	3.1 Grundlagen der Medieninformatik	4	4	SU Ü	schrP, 90-120	
	3.2 Gestaltungs- und Medienlehre I	5	4	SU Ü	(2) (3) (4)	
	3.3 Gestaltungs- und Medienlehre II	5	4	SU Ü	(2) (3) (4)	
<b>4</b>	<b>Fremdsprache</b>	<b>4</b>				
	4.1 Englisch	4	4	SU	(2) (3) (4)	
	<b>gesamt:</b>	<b>60</b>	<b>52</b>			

**2. Studienabschnitt (3. – 7. Studiensemester)**

Modulgruppe bzw. Modul			Leistungs- punkte	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungsleistungen Art u. Dauer in Min.	Zulassungs- voraussetzung
<b>5</b>	<b>Theoretische Grundlagen</b>		<b>15</b>				
5.1		Mathematik III (Geometrie, Transformationen)	5	4	SU Ü	schrP, 90-120	
5.2		Mathematik IV (Statistik)	5	4	SU Ü	schrP, 90-120	
5.3		Algorithmen u. Datenstrukturen	5	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)
<b>6</b>	<b>Praktische Informatik</b>		<b>31</b>				
6.1		Softwarearchitektur	5	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	
6.2		Software Engineering	5	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)
6.3		Datenbanken	6	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)
6.4		Web-Programmierung	5	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)
6.5		Betriebssysteme und Rechnerarchitektur	5	4	SU,Ü	schrP, 90-120	
6.6		Rechnerkommunikation	4	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	
<b>7</b>	<b>Digitale Medien</b>		<b>41</b>				
7.1	Mediensynthese						
	7.1.1	Computergraphik	8	8	SU Ü Pr	schrP, 90-120	
	7.1.2	Medienkonzeption	5	4	SU Ü Pr	(2) (3) (4)	
7.2	Medienanalyse						
	7.2.1	Medienverarbeitung	7	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120	
7.3	Mensch-Computer-Interaktion						
	7.3.1	Software-Ergonomie	5	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	
	7.3.2	Interaktive Systeme	7	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)
7.4	Interdisziplinäre Projektarbeit		9	6	SU Pr S	StA, Ref (4)	
<b>8</b>	<b>Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule</b>		<b>20</b>	<b>16</b>	<b>SU Ü Pr S</b>	<b>(2) (3) (4)</b>	
<b>9</b>	<b>Praktisches Studiensemester</b>		<b>30</b>				
9.1	Praxisseminar		3	2	SU, Pr, S	(4) (5) (6) (7)	
9.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen lt. Studienplan		5	4	SU Ü Pr S	(2) (3) (4) (7)	
9.3	Praktikum		22				
<b>10</b>	<b>Abschlussarbeit</b>		<b>14</b>				
10.1	Seminar zur Bachelorarbeit		2	2	S	(8) (3) (4)	
10.2	Bachelorarbeit		12		BA		
	<b>gesamt:</b>		<b>150</b>	<b>96</b>			

## Anlage 2

für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Medieninformatik vor dem WS 2013/14 aufgenommen haben.

Übersicht über die Modulgruppen, Module und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Medieninformatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

### 1. Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)

Modulgruppe bzw. Modul		Leistungs- punkte	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungsleistungen Art u. Dauer in Min.	Zulassungs- voraussetzung
<b>1</b>	<b>Theoretische Grundlagen</b>	<b>28</b>				
1.1	Grundlagen der Informatik	7	6	SU Ü	schrP, 90-120	
1.2	Theoretische Informatik	7	6	SU Ü	schrP, 90-120	
1.3	Mathematik I	7	6	SU Ü	schrP, 90-120	
1.4	Mathematik II	7	6	SU Ü	schrP, 90-120	
<b>2</b>	<b>Praktische Informatik</b>	<b>14</b>				
2.1	Programmieren I	7	6	SU Ü	KI, 90 -120	
2.2	Programmieren II	7	6	SU Ü	KI, 90 -120	
<b>3</b>	<b>Digitale Medien</b>	<b>14</b>				
3.1	Grundlagen der Medieninformatik	4	4	SU Ü	schrP, 90-120	
3.2	Gestaltungs- und Medienlehre I	5	4	SU Ü	schrP, 90-120 / StA	
3.3	Gestaltungs- und Medienlehre II	5	4	SU Ü	schrP, 90-120 / StA	
<b>4</b>	<b>Fremdsprache</b>	<b>4</b>				
4.1	Englisch	4	4	SU	KI	
	<b>gesamt:</b>	<b>60</b>	<b>52</b>			



**2. Studienabschnitt (3. – 7. Studiensemester)**

Modulgruppe bzw. Modul			Leistungs- punkte	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungsleistungen Art u. Dauer in Min.	Zulassungs- voraussetzung
<b>5</b>	<b>Theoretische Grundlagen</b>		<b>9</b>				
5.1		Mathematik III	4	4	SU Ü	schrP, 90-120	
5.2		Algorithmen u. Datenstrukturen	5	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)
<b>6</b>	<b>Praktische Informatik</b>		<b>27</b>				
6.1		Softwarearchitektur	5	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	
6.2		Software Engineering	5	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)
6.3		Datenbanken	7	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)
6.4		Betriebssysteme und Rechnerar- chitektur	5	4	SU,Ü	schrP, 90-120	
6.5		Rechnerkommunikation	5	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	(1)
<b>7</b>	<b>Digitale Medien</b>		<b>46</b>				
7.1	Mediensynthese						
	7.1.1	Computergraphik	9	8	SU Ü Pr	schrP, 90-120	
	7.1.2	Medienkonzeption	6	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120 / StA	
7.2	Medienanalyse						
	7.2.1	Medienverarbeitung	7	6	SU Ü Pr	schrP, 90-120	
7.3	Mensch-Computer-Interaktion						
	7.3.1	Software-Ergonomie	5	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	
	7.3.2	Interaktive Systeme	5	4	SU Ü Pr	schrP, 90-120	
7.4	Interdisziplinäre Projektarbeit		14	12	SU Pr S	StA, Ref (4)	
<b>8</b>	<b>Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule</b>		<b>20</b>	<b>16</b>	<b>SU Ü Pr S</b>	<b>(2) (3) (4)</b>	
<b>9</b>	<b>Praktisches Studiensemester</b>		<b>30</b>				
9.1	Praxisseminar		2	2	SU, Pr, S	(4) (5) (6) (7)	
9.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen lt. Studienplan		6	4	SU Ü Pr S	(2) (3) (4) (7)	
9.3	Praktikum		22				
<b>10</b>	<b>Fremdsprache</b>		<b>4</b>				
10.1	Englisch		4	4	SU	KI	
<b>11</b>	<b>Abschlussarbeit</b>		<b>14</b>				
11.1	Seminar zur Bachelorarbeit		2	2	S	(8)	
11.2	Bachelorarbeit		12		BA		
	<b>gesamt:</b>		<b>150</b>	<b>96</b>			

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung bzw. Klausur ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- (2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einem Referat (30-60 Min), einer mündlichen Prüfung (15-30 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.
- (3) Die Endnoten sind im Abschlusszeugnis auszuweisen.
- (4) Das Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.
- (5) Der studienbegleitende Leistungsnachweis zum Praxisseminar besteht aus einem Referat (15-40 Min), einem anschließenden Kolloquium (30-120 Min) und einer termingerechten Ausarbeitung. Bei Auslandspraktika ist anstelle eines Referats eine zusätzliche Ausarbeitung zu erbringen.
- (6) Prädikat: „mit Erfolg“.
- (7) Voraussetzung für das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studienseesters.
- (8) Der studienbegleitende Leistungsnachweis zum Seminar zur Bachelorarbeit besteht aus einem Referat mit anschließendem Kolloquium (60 - 90 Min).

#### Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
KI	Klausur
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
Pr	Praktikum
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
Ü	Übung